

Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Verordnung über das Wasserschutzgebiet für das Quellgebiet der „Lindnerquellen“ in der Stadt Bad Kötzing für die öffentliche Wasserversorgung von Bad Kötzing vom 10. April 2008 77
- Neu- und Wiederbestellung eines Archivpflegers 85

Sonstige Bekanntmachungen:

- Haushaltssatzung des Schulverbandes Lam für das Haushaltsjahr 2008 85
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Willmering und Waffenbrunn für das Haushaltsjahr 2008 85
- Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A; Stadt Roding; Deckenerneuerung 2008 86

Verordnung des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet für das Quellgebiet der „Lindnerquellen“ in der Stadt Bad Kötzing (Landkreis Cham) für die öffentliche Wasserversorgung von Bad Kötzing vom 10. April 2008

Das Landratsamt Cham erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245), zuletzt geä. durch G v. 20.5.2007 (BGBl I S. 666) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-U), zuletzt geä. durch G v. 20.12.2007, GVBl. S. 969) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Bad Kötzing wird für das Quellgebiet der „Lindnerquellen“ in der Gemarkung Arndorf, Stadt Bad Kötzing, das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - 02 Fassungsbereichen (Zone W I),
 - 01 engeren Schutzzone (Zone W II),
 - 01 weiteren Schutzzone (Zone W III).
- (2) a) **Die Fassungsgebiete W I** betreffen in der Gemarkung Arndorf, Stadt Bad Kötzing,

für die Q 1 eine Teilfläche der Fl.Nr. 303/5 und für die Q 2 eine Teilfläche der Fl.Nr. 303/3.

- b) Die Grenzen der **engeren Schutzzone W II** betreffen in der Gemarkung Arndorf, Stadt Bad Kötzing
 1. folgende Grundstücke: 303, 303/2, 303/3, 303/4, 303/5, 306, 307, 308 und 309
 2. folgende Teilgrundstücke: 297, 304 (Weg) und 305 (Weg)
 - c) Die Grenzen der **weiteren Schutzzone W III** betreffen in der Gemarkung Arndorf, Stadt Bad Kötzing
 1. folgende Grundstücke: 306/2 (Weg), 378, 379/2 (Weg), 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 390/2, 390/3, 390/4, 390/5, 390/6, 410/1, 410/2 (Weg), 412 und 413/2 (Weg)
 2. folgende Teilgrundstücke: 343, 344, 345, 379, 380, 381, 382, 410, 413/3 (Weg), 445/2 (Weg) und 453 (Weg) und 453/2 (Weg).
 - d) Für die Belegenheit der unter den vorstehenden Buchst. a) mit c) genannten Grundstücke oder Teilgrundstücke ist allein der in Abs. 3 bezeichnete Lageplan im Maßstab 1 : 4.000 vom 22.10.2007 maßgebend.
- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutz-zonen sind in dem im Anhang (Anlage 1.1) veröffentlichten Lageplan im Maßstab 1 : 4.000 vom 22.10.2007 eingetragen. In der Anlage 1.2 ist ein Übersichtslageplan im Maßstab 1 : 10.000 vom 13.08.2007 veröffentlicht. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 4.000 vom 22.10.2007 maßgebend, dieser und der Übersichtslageplan sind im Landratsamt Cham und in der Gemeindkanzlei Bad Kötzing niedergelegt; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone/n verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutz-zonen nicht.
 - (5) Der Fassungs-bereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone W II und die weitere Schutzzone W III ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.



§ 2 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

entspricht Zone		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
		III	II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	---	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe zulässig, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist	verboten
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten

entspricht Zone		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
		III	II
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 2 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	- nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ¹ - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten)	verboten
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers. Sollte dabei eine Minderung der Deckschicht unumgänglich sein, ist eine Einzelfallprüfung durch das Wasserwirtschaftsamt erforderlich.	
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen	verboten

¹ siehe. ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

entspricht Zone		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
		III	II
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
5.	bei baulichen Anlagen		
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ³⁾	nur zulässig entsprechend Anlage 2 - Ziffer 5 a oder - für in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5 b eingehalten werden	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ³⁾	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ³⁾	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m ³ entsprechend Nr. 5.4	verboten

³⁾ Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWs) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht <ul style="list-style-type: none"> - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, - auf Grünland vom 15.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Ackerland vom 15.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Brachland 	
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
6.4	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 01.11. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 01.04. eingearbeitet werden.	
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind.	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---	verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwässerungssystem zulässig	verboten
6.13	Rodung, Kahlschlag größer als 3.000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	nicht zulässig, (ausgenommen bei Kalamitäten)	
6.14	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	
6.15	Anlegen von Holzlagerplätzen	verboten zum Zweck der Holzbehandlung wie Konservierung, Spritzen mit Pflanzenbehandlungsmitteln u.ä.	

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nr.3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Cham kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Cham vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Cham zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebiets

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Cham zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Cham zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung –EÜV-) in der jeweils gültigen Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. §§ 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

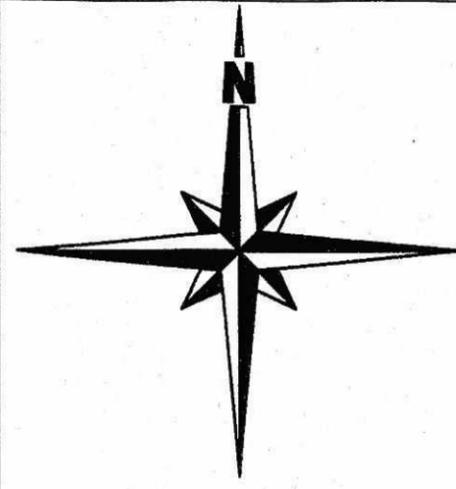
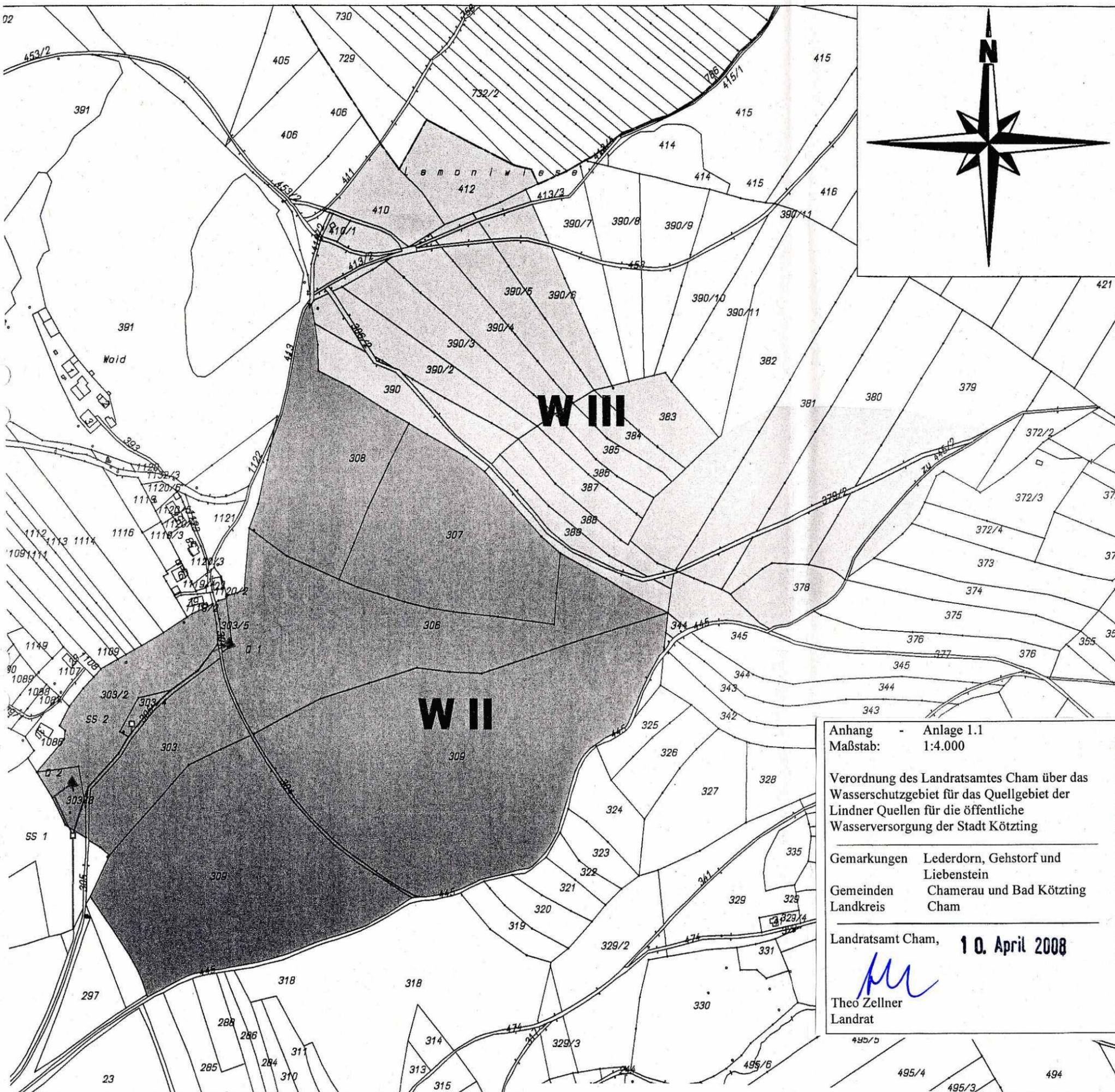
1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cham in Kraft.

Cham, den 10.04.2008

Landratsamt Cham
Theo Zellner, Landrat



**Wasserschutzgebiet
für das Quellgebiet Ried West
der Stadt Bad Kötzting
Gmkg. Lederdorn, Gehstorf und
Liebenstein,
Landkreis Cham**

**Schutzgebiets-Lageplan
Gmkg. Arndorf
Maßstab: 1:4.000**

- Quelle mit Fassungsbereich, Schutzzone I
- Wasserschutzgebiet, Schutzzonen II und III

Lage der Quelfassungen			
Q 1	Lindnerquelle 1	Fl.Nr. 303/5 Gmkg. Arndorf	Stadt Bad Kötzting
Q 2	Lindnerquelle 2	Fl.Nr. 303/3 Gmkg. Arndorf	Stadt Bad Kötzting

Zeichenerklärung	
	best. Rohrleitung
	Fassungsbereich
	Quelle
	Sammelschacht
W II	Engere Schutzzone
W III	Weitere Schutzzone
	Gemeinde- bzw. Gemarkungsgrenzen

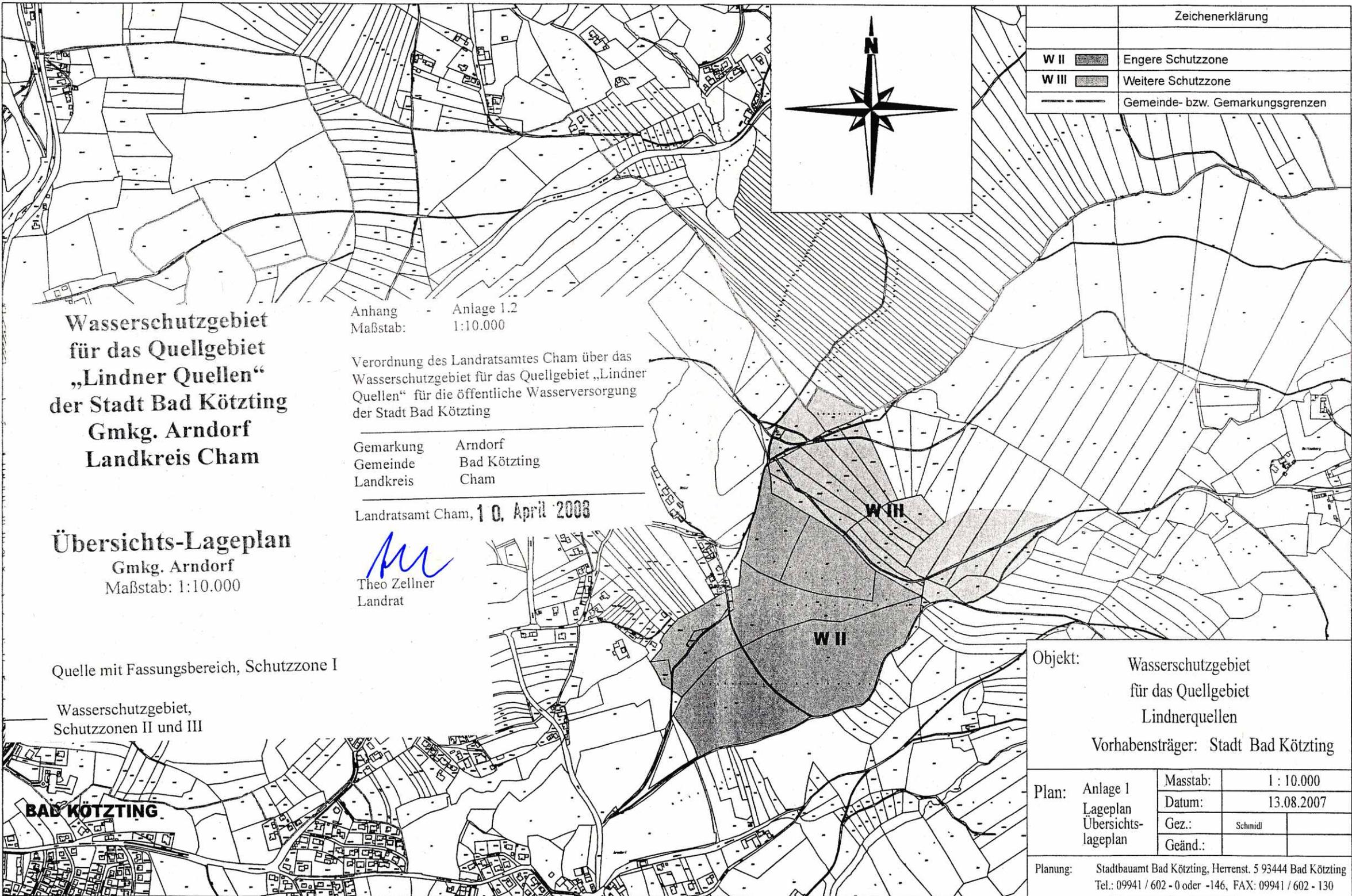
Projekt: Wasserschutzgebiet für das Quellgebiet Lindnerquellen
Vorhabensträger: Stadt Bad Kötzting

Benennung: Anlage 2	Maßstab: 1 : 4.000
Lageplan Schutzgebietsvorschlag	Datum: 22.10.2007
	Gez.: Schmidl
	Gepr.:

Anhang - Anlage 1.1
 Maßstab: 1:4.000
 Verordnung des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet für das Quellgebiet der Lindner Quellen für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Kötzting
 Gemarkungen Lederdorn, Gehstorf und Liebenstein
 Gemeinden Chamerau und Bad Kötzting
 Landkreis Cham
 Landratsamt Cham, **10. April 2008**

 Theo Zellner
 Landrat

GEMARKUNG ARNDORF



**Wasserschutzgebiet
für das Quellgebiet
„Lindner Quellen“
der Stadt Bad Kötzting
Gmkg. Arndorf
Landkreis Cham**

Anhang - Anlage 1.2
Maßstab: 1:10.000

Verordnung des Landratsamtes Cham über das
Wasserschutzgebiet für das Quellgebiet „Lindner
Quellen“ für die öffentliche Wasserversorgung
der Stadt Bad Kötzting

Gemarkung Arndorf
Gemeinde Bad Kötzting
Landkreis Cham

Landratsamt Cham, 10. April 2006

**Übersichts-Lageplan
Gmkg. Arndorf
Maßstab: 1:10.000**

Theo Zellner
Theo Zellner
Landrat

Quelle mit Fassungsbereich, Schutzzone I

Wasserschutzgebiet,
Schutzzone II und III

BAD KÖTZTING

Objekt: Wasserschutzgebiet
für das Quellgebiet
Lindnerquellen
Vorhabensträger: Stadt Bad Kötzting

Plan: Anlage 1 Lageplan Übersichts- lageplan	Maßstab:	1 : 10.000	
	Datum:	13.08.2007	
	Gez.:	Schmidl	
	Geänd.:		

Planung: Stadtbauamt Bad Kötzting, Herrenst. 5 93444 Bad Kötzting
Tel.: 09941 / 602 - 0 oder -146, FAX: 09941 / 602 - 130

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

In der weiteren Schutzzone III sind nur zulässig:

- 1.1 **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
- 1.2 **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAWs.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

2. - - -

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAWs werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft.

5. Stallungen (zu Nr. 5.3):

Ziffer 5 a:

1. mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück	(1Stück =	1,0 DE)
- Mastbullen	65 Stück	(1 Stück =	0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	(1 Stück =	0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück	(1 Stück =	0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3.500 Stück	(100 Stück =	1,14 DE)
- sonst. Mastgeflügel	10.000 Stück	(100 Stück =	0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2. mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

3. mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

4. Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

Ziffer 5 b:

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAWS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtigkeit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAWS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

Weinbau
Hopfenanbau
Tabakanbau
Gemüseanbau
Zierpflanzenanbau
Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Neu- und Wiederbestellung eines Archivpflegers

Für den im März 2008 ausgeschiedenen ehrenamtlichen Archivpfleger Timo Bullemer konnte ab 1. April 2008 Herr Werner Perlinger gewonnen werden.

Herr Perlinger ist als neuer Archivpfleger nunmehr zuständig für die Gemeinden im ehemaligen Landkreis Cham (Arnschwang, Cham, Furth im Wald, Gleißenberg, Pemfling, Runding, Schorndorf, Traitsching, Waf-fenbrunn, Weiding, Willmering) sowie für folgende zusätzliche Gemeinden:

Michelsneukirchen, Rettenbach und Markt Falkenstein.

Für weitere fünf Jahre wiederbestellt wurde als ehrenamtlicher Archivpfleger **Herr Karl Heinz Schröpfer**. Herr Schröpfer ist zuständig für den Bereich des ehemaligen Landkreises Waldmünchen (Waldmünchen, Schönthal, Tiefenbach, Treffelstein, Rötze) und zusätzlich für die Gemeinden Pöding, Reichenbach, Zell, Wald, Walderbach sowie für die Stadt Roding und den Markt Stamsried.

Für die Kommunen im ehemaligen Landkreis Kötzing (Arrach, Bad Kötzing, Blaibach, Chamerau, Eschlham, Grafenwiesen, Hohenwarth, Lam, Lohberg, Miltach, Neukirchen b. Hl. Blut, Rimbach und Zandt) ist **Herr Heinz Lautenschlager** als ehrenamtlicher Archivpfleger Ansprechpartner.

Cham, 15.04.2008

Landratsamt Cham
Zellner, Landrat

Haushaltssatzung des Schulverbandes Lam für das Haushaltsjahr 2008

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO – hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Lam in ihrer öffentlichen Sitzung vom 27.03.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG und 40 ff. KommZG i.V. mit Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 360.250 € und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 25.000 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird für das Jahr 2008 auf

321.750 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2007 auf 275 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.170,00 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2008 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Cham hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 07.04.2008 Az. Komm1-941/60 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Lam in Schulweg 4, 93462 Lam während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lam, 11.04.2008

Schulverband Lam
Roßberger,
1. Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Willmering und Waf-fenbrunn für das Haushaltsjahr 2008

I.

Auf Grund der §§ 14 ff. der Verbandssatzung vom 30.04.1998 (Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 17/98 S. 45) geändert am 18.12.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 50 S. 157), Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes in ihrer öffentlichen Sitzung am 27.03.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 238.400,-- € und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 43.100,-- € ab.

§ 2

Zur Finanzierung der im Vermögenshaushalt vorgesehenen Ausgaben wird ein Kredit in Höhe von 25.000,- € aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 200.700,- EUR festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist § 16 der Verbandssatzung.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,- EUR festgesetzt.

§ 6

Nach § 13 der Verbandssatzung wurde die Verbandsverwaltung der Gemeinde Willmering übertragen. Gemäß den Beschlüssen Nr. 2.1 vom 20.07.1998 und Nr. 8.3 vom 29.09.2001 erhält die Gemeinde Willmering einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 3.600,- € jährlich.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2008 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 07.04.2008 Az: 941/85 (2008) die Kreditaufnahme in Höhe von 25.000,- € rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Willmering und Waffenbrunn in Willmering, Rathausplatz 1, 93497 Willmering, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Willmering, 14.04.2008

Dankerl
Verbandsvorsitzender



Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A; Stadt Roding, Deckenerneuerung 2008

- a) Stadt Roding, Schulstraße 15, 93426 Roding, Tel. 09461/9418-0, Fax. 09461/941860
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) Ausführung von Straßenbauarbeiten
- d) Gemeindegebiet Roding, Landkreis Cham

e) Straßenbauarbeiten:

Frostschuttschicht	ca. 4.980	cbm
Asphalttragschichten	ca. 10.740	qm
Asphaltdeckschichten	ca. 15.410	qm
Bodenbewegung	ca. 4.640	cbm
1-3 Zeiler Granit	ca. 3.260	m
Fräsgutmaßnahmen	ca. 1.360	qm

f) entfällt

g) entfällt

h) Ausführungsfrist:

Baubeginn: 26.05.2008 **Bauende:** 31.10.2008

i) Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bei der Vergabestelle angefordert werden oder „Download unter www.baysol.de“ ab 21.04.2008.

Einsicht der Unterlagen:

Montag bis Donnerstag von 8⁰⁰ - 16⁰⁰ Uhr und
Freitag 8⁰⁰ - 12⁰⁰ Uhr bei der Vergabestelle.

j) Kostenbeitrag:

90,00 Euro (inklusive 19% Mehrwertsteuer)

Der Betrag ist mittels Verrechnungsscheck mit der Anforderung der Vergabeunterlagen zu übermitteln und wird nicht zurückerstattet. Das Entgelt an den Ausschreiber für die Übersendung der Vergabeunterlagen entfällt für die Teilnehmer am SOL-SYSTEM. Diese können die Vergabeunterlagen im Internet einsehen und herunterladen. Infos unter www.baysol.de/ 089-69 39 07-11.

k) Die Einreichungsfrist läuft ab am Donnerstag, 08.05.2008 um 11.00 Uhr.

l) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: siehe a)

m) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

n) Bei Angebotseröffnung dürfen nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugegen sein.

o) Eröffnung der Angebote:

Donnerstag, den 08.05.2008 um 11.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Roding, Schulstraße 15, 93426 Roding, Zi. 1.08 (Besprechungsraum)

p) Bei einer Auftragssumme zwischen 100.000 € und 250.000 € wird keine Sicherheitsleistung für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag gefordert. Die Sicherheit für Mängelansprüche wird auf 3% der Abrechnungssumme festgelegt. Bei einer Auftragssumme über 250.000 € wird eine Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag und für die Erfüllung der Mängelansprüche in Höhe von 3% der Auftrags- bzw. der Abrechnungssumme gefordert.

q) Abschlagszahlungen und Schlusszahlung nach VOB/B

r) Ggf. Rechtsform, die die Bietergemeinschaft haben muss: gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

s) Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Unterlagen nach § 8 Nr. 3 Abs. 1 a) bis f) VOB/A

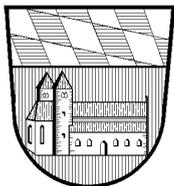
t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 06.06.2008

u) entfällt

v) Nachprüfstelle bei behaupteten Verstößen gegen Vergabebestimmungen: Regierung der Oberpfalz, VOB-Stelle, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, Tel. 0941/5680-404

Roding, 11.04.2008

Stadt Roding,
Franz Reichold,
1. Bürgermeister



Amtsblatt für den Landkreis Cham

Nr. 14

Donnerstag, 24.04.2008

€0,80 einschl. Zustellung

Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Änderungs-Verordnung zur Schutzgebietsverordnung über das Wasserschutzgebiet für das Quellgebiet der „Lindnerquellen“ in der Stadt Bad Kötzing für die öffentliche Wasserversorgung von Bad Kötzing 89
- Letzte Fahrt des Discobusses vor der Sommerpause 89
- Landkreis-Reise in die Mitte Deutschlands 89

Sonstige Bekanntmachung:

- Haushaltssatzung des Schulverbandes Miltach für das Haushaltsjahr 2008 92
- Hinweis auf eine öffentliche Ausschreibung nach VOB/A; Erschließung des Baugebiets Wetterfeld „Südlich des Bierls“; Stadt Roding 92

Änderungs-Verordnung zur Schutzgebietsverordnung vom 10. April 2008 des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet für das Quellgebiet der „Lindnerquellen“ in der Stadt Bad Kötzing für die öffentliche Wasserversorgung von Bad Kötzing vom 17. April 2008

Das Landratsamt Cham erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245), zuletzt geä. durch G v. 20.5.2007 (BGBl I S. 666) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-U), zuletzt geä. durch G v. 20.12.2007, GVBl. S. 969) folgende

Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 10.04.2008

§ 1

Neubekanntmachung der Anlage 1.1

Der im Anhang der Schutzgebietsverordnung vom 10.04.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 13 vom 17.04.2008) als Anlage 1.1 bekannt gemachte Schutzgebietslageplan vom 22.10.2007 im Maßstab 1 : 4.000 wird neu veröffentlicht.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungsverordnung tritt rückwirkend am 11. April 2008 in Kraft.

Cham, 17.04.2008

Landratsamt Cham
Theo Zellner, Landrat

Anlage 1.1 (Lageplan zu § 2 Abs. 3 S. 1 und S. 3)

auf Seite 90 und 91

Letzte Fahrt des Discobusses vor der Sommerpause

In der Nacht von Samstag, 26. April auf Sonntag, 27. April 2008 findet die letzte Fahrt des Discobusses vor der Sommerpause statt. Anfang Oktober starten die Discobusse dann wieder in ihre neue Saison. Die Fahrpläne der Freizeit- und Discobuslinien sind im Landratsamt Cham sowie bei allen Städten und Gemeinden im Landkreis erhältlich.

Außerdem gibt das Landratsamt Cham unter Tel. Nr. 09971/78-482 gerne Auskunft. Die aktuellen Fahrzeiten sind auch im Internet unter www.landkreis-cham.de/struktur/21/discobus/ veröffentlicht.

Landkreis-Reise in die Mitte Deutschlands

Zum dritten Mal lädt Landrat Theo Zellner die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises zu einer gemeinsamen Fahrt ein. Die Landkreisreise findet vom 6. bis 10. Oktober 2008 statt. Veranstalter sind die Reisebüros Salfetter, Pfeifer und Wolff. Ziel der Reise ist diesmal die Mitte Deutschlands mit den Städten Leipzig, Magdeburg, Meißen, Eisenach und Weimar. Die Tour geht durch die Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen und führt zu den Ursprüngen der Reformation, zu den Wurzeln von Goethe und Schiller und dem Ausgangspunkt der Deutschen Einheit.

Anmeldeschluss für die Landkreis-Reise ist der 31. Juli 2008. Nähere Informationen gibt es bei den Reisebüros oder unter www.landkreis-auf-reisen.de



**Wasserschutzbereich
für das Quellgebiet
Lindnerquellen
der Stadt Bad Kötzing
Gmkg. Arndorf,
Landkreis Cham**

**Schutzgebiets-Lageplan
Gmkg. Arndorf
Maßstab: 1:4.000**

- Quelle mit Fassungsbereich, Schutzzone I
- Wasserschutzbereich, Schutzzonen II und III

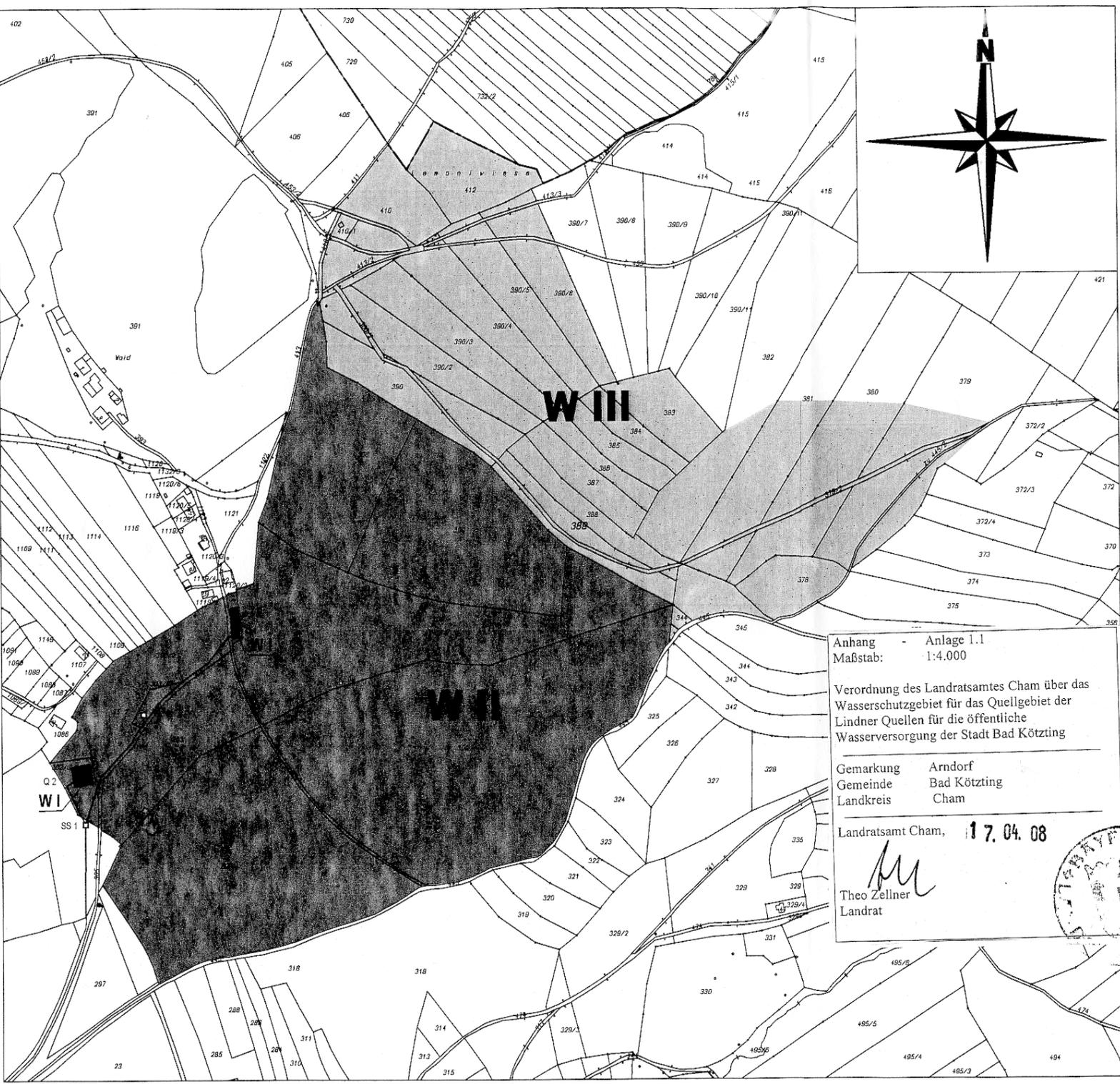
Lage der Quellfassungen			
Q 1	Lindnerquelle 1	Fl.Nr. 303/5 Gmkg. Arndorf	Stadt Bad Kötzing
Q 2	Lindnerquelle 2	Fl.Nr. 303/3 Gmkg. Arndorf	Stadt Bad Kötzing

Zeichenerklärung	
	best. Rohrleitung
	Quelle
	Sammelschacht
WI	Fassungsbereich
W II	Engere Schutzzone
W III	Weitere Schutzzone
	Gemeinde- bzw. Gemarkungsgrenzen

Projekt: Wasserschutzbereich für das Quellgebiet Lindnerquellen
Vorhabensträger: Stadt Bad Kötzing

Benennung: Anlage 2
 Lageplan Schutzgebietsvorschlag
Maßstab: 1 : 4.000
Datum: 22.10.2007
Gez.: Schmidl
Gepr.:

Planung: Stadtbauamt Bad Kötzing, Herrenstr. 5, 93444 Bad Kötzing



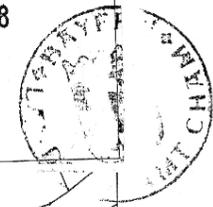
Anhang - Anlage 1.1
 Maßstab: 1:4.000

Verordnung des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzbereich für das Quellgebiet der Lindner Quellen für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bad Kötzing

Gemarkung Arndorf
 Gemeinde Bad Kötzing
 Landkreis Cham

Landratsamt Cham, 17.04.08

Theo Zellner
 Theo Zellner
 Landrat



Haushaltssatzung des Schulverbandes Miltach für das Haushaltsjahr 2008

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Miltach in ihrer öffentlichen Sitzung am 18.03.2008 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG und 40 ff. KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 327.609,00 € und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 11.251,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2008 auf 254.524,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2007 auf 296 festgesetzt.

Die Schulverbandsumlage wird für die jeweiligen Schulorte Blaibach, Harrling und Miltach getrennt festgesetzt.

Siehe hierzu beiliegende Berechnung der Schulverbandsumlage 2008.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 54.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Cham hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 07.04.2008 Az.: Komm1-941/62 (2008) festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle der Gemeinde Miltach in **93468 Miltach, Kötztlinger Str. 3**, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Miltach, 19.04.2008

Schulverband Miltach
Klement, 1. Vorsitzender



Hinweis auf eine öffentliche Ausschreibung nach VOB/A; Erschließung des Baugebiets Wetterfeld „Südlich des Bierls“; Stadt Roding

Die Stadt Roding beabsichtigt für die Erschließung des Baugebiets Wetterfeld „Südlich des Bierls“ folgende Bauleistungen öffentlich auszuschreiben und zu vergeben:

Verkehrsanlage

Erschließungsstraßen 2.700 m²

Abwasseranlage

Schmutz- und Regenwasserkanäle 1.435 m

Wasserversorgung

Wasserleitungen PVC DN 100 750 m

Die Angaben nach § 17 VOB Teil A sind im Staatsanzeiger oder im Internet unter www.roding.de nachzulesen.

Roding, 21.04.2008

Stadt Roding
Franz Reichold, 1. Bürgermeister